



Bad Mitterndorf

Marktgemeinde

Steirisches Salzkammergut - Pol. Bezirk Liezen, Steiermark
Postleitzahl 8983

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2018 wird gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrverordnung der Marktgemeinde Bad Mitterndorf erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- 2.) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Bad Mitterndorf anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Bad Mitterndorf eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- 3.) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- 4.) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Bad Mitterndorf im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1.) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 - deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 - deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- 2.) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- 3.) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 - getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 - getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 - sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 - Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 - gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- 1.) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Mitterndorf, mit Ausnahme folgender Bereiche, die nicht von Sammelfahrzeugen angefahren werden können:
- 2.) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Bad Mitterndorf folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von

den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind
(planliche Darstellung als Anhang!):

Kainisch:

Liegenschaften Kainisch 88 und 125:

Bei Liegenschaft 137

Liegenschaften Kainisch 135 und 156:

Ecke Einfahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaft Kainisch 76:

Vor Traun-Brücke

Pichl:

Liegenschaften Pichl 70, 55, 45 und 72:

Vor Tiefkühlanlage Pichl

Knoppen:

Liegenschaft Knoppen 49:

Ecke Einfahrt zur Liegenschaft

Liegenschaft Knoppen 1:

Ecke Zufahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaften Knoppen 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 92 und 94:

Sammelbehälter Liegenschaft Knoppen 5

Liegenschaft Knoppen 51:

Ecke Zufahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaften Knoppen 40, 47, 35 und 20

Ecke Kreuzung Haasweg

Liegenschaften Knoppen 52, 56 und 97:

Sammelstelle Zufahrt/Ecke Liegenschaft Knoppen 55

Sonnenalm:

Für die Liegenschaften Sonnenalm 143, 144, 145, 146, 17, 148, 149, 150

Achtung! – Im Winter nicht direkt befahrbar – Sammelstelle Ecke Liegenschaft Sonnenalm 150.

Rödschitz:

Liegenschaft Rödschitz 1:

Ecke Einfahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaft Rödschitz 14:

Ecke Einfahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaft Rödschitz 97:

Ecke Einfahrt zur genannten Liegenschaft:

Liegenschaften 78, 88, 50, 7, 89:

Ecke Kreuzung Reithweg / Pliemweg

Liegenschaft Rödschitz 11:

Platz vor „Oberst-Schmid-Ruhe“

Liegenschaft Rödschitz 10:

Ecke Kreuzung Reithartlweg / Kochalmstraße

Liegenschaften Rödschitz 40, 42, 63:

Ecke Auffahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaft Rödschitz 16:

Ecke Einfahrt zur genannten Liegenschaften

Liegenschaften Rödschitz 32 und 57:

Ecke Kreuzung Rohrbachstraße / Bauerweg

Liegenschaften Rödschitz 70, 71, 72, 73, 74, 83:

Parkplatz Siedlungshäuser

Liegenschaften Rödschitz 84, 85, 86:

Ecke Kreuzung Rohrbachstraße / Zandweg

Liegenschaften Rödschitz 93, 94, 95, 96, 98, 99, 101:

Ecke Zufahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaften Rödschitz 66, 92, 37, 67, 33, 46, 59, 100, 41:

Ecke Zufahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaft Rödschitz 69 und 31:

Ecke Rohrbachstraße bzw. Ecke Einfahrt zu den genannten Liegenschaft

Liegenschaften Rödschitz 18 und 12:

Sammelplatz Ecke Kreuzung Forsthausweg Obersdorf / Rundhammer-Villa-Weg

Obersdorf:

Liegenschaften Obersdorf 110, 92 und 115:
Ecke Zufahrt zur Unterführung (Einfahrt Obersdorf)

Liegenschaften Obersdorf 62, 6, 103 und 23:
Einfahrt zur Taurergasse

Liegenschaften Obersdorf 152, 141, 147, 55, 60:
Sammelstelle Zufahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaften Obersdorf 102, 13:
Ecke Anfang Zufahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaft Obersdorf 101:
Ecke Zufahrt zur genannten Liegenschaft (Ecke Anfang Stadlerweg)

Liegenschaften Obersdorf 20 und 77:
Sammelstelle Brücke Obersdorfer Graben

Bad Mitterndorf:

Liegenschaften Bad Mitterndorf 236, 189, 224, 433, 201, 251, 231, 233:
Ecke Zufahrt / Parkplatz zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaft Bad Mitterndorf 57:
Ecke Einfahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaft Bad Mitterndorf 419:
Ecke Einfahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaft Bad Mitterndorf 347:
Ecke Kochalmstraße / Einfahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaften Bad Mitterndorf 426, 244, 92, 289, 89, 91, 403:
Ecke Liegenschaft 88 / Anfang Passeggerweg

Liegenschaft Bad Mitterndorf 255:
Ecke Einfahrt zur genannten Liegenschaft / Kochalmstraße

Liegenschaft Bad Mitterndorf 159:
Nach vor bis Ecke Kochalmstraße

Liegenschaft Bad Mitterndorf 120:
Ecke Kochalmstraße / Zufahrt zur Liegenschaft

Liegenschaften Bad Mitterndorf 196 und 113:
Ecke Kreuzung Kochalmstraße / Zufahrt zu Liegenschaft 196

Liegenschaften Bad Mitterndorf 430 und 308:
Ecke Einfahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaft Bad Mitterndorf 321:
Ecke Einfahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaft Bad Mitterndorf 197:
Ecke Zufahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaften Bad Mitterndorf 212, 208, 226, 280, 206:
Ecke Zufahrtsstraße zu den Liegenschaften / Sonnenhofweg

Liegenschaft Bad Mitterndorf 54:
Ecke Zufahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaften Bad Mitterndorf 450, 337, 459:
Ecke Kreuzung Reithweg / Zufahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaften Bad Mitterndorf 331, 282:
Ecke Kreuzung Pfarrerbühelweg / Mainardisweg

Liegenschaften Bad Mitterndorf 420, 421, 422:
Ecke Kreuzung Pfarrerbühelweg / Peinsippweg

Liegenschaften Bad Mitterndorf 464, 463, 474, 314, 272, 310:
Ecke Kreuzung Pfarrerbühelweg / Köberlweg (Zufahrt zu den genannten Liegenschaften)

Liegenschaft Bad Mitterndorf 162:
Ecke Einfahrt zu Liegenschaft 200

Liegenschaft Bad Mitterndorf 161:
Ecke Liegenschaft Bad Mitterndorf 219

Liegenschaft Bad Mitterndorf 232:
Ecke Einfahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaften Bad Mitterndorf 266, 432, 424:
Ecke Einfahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaften Bad Mitterndorf 377, 375, 374, 371, 376:
Ecke Einfahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaften Bad Mitterndorf 345, 188, 455, 454, 253, 344, 343, 258:
Sammelplatz Ecke vor Liegenschaft 454

Liegenschaften Bad Mitterndorf 369 und 370:
Ecke Zufahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaft Bad Mitterndorf 457:
Sammelplatz bei Liegenschaft 214

Liegenschaften Bad Mitterndorf 429, 437, 438:
Ecke Einfahrt zu Liegenschaft 429

Neuhofen:

Für die Liegenschaften Neuhofen 4, 5, 6 und 70:
Bei Zufahrtsbeginn zur Liegenschaft Neuhofen 5 „Stapfner“

Für die Liegenschaft Neuhofen 178:
Ecke Hörmannweg / Einfahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaft Neuhofen 7:
Ecke Auffahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaft 71 und 123:
Ecke Zufahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaft 156:
Ecke Zufahrt zur genannten Liegenschaft

Für die Liegenschaft Neuhofen 116:
Ecke Auffahrt Mendauweg

Für die Liegenschaften Neuhofen 14, 15, 16, 18, 46, 161, 162, 175, 204:
Ecke „Gewessler-Hütte“ – Auffahrt Langmörtelweg

Für die Liegenschaften Neuhofen 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154:
Ecke Objekt 132

Für die Liegenschaft Neuhofen 181:
Bei Sammelstelle für die Häuser Neuhofen 120 u. 121

Für die Liegenschaften Neuhofen 122, 170:
Ecke Einfahrt zu den genannten Liegenschaften.

Für die Liegenschaft Neuhofen 127 und 129:
Ecke Liegenschaft Neuhofen 128

Für die Liegenschaften 136 und 113:
Ecke Auffahrt zu den genannten Liegenschaften.

Für die Liegenschaften 126, 169, 109:
Ecke Einfahrt zu den genannten Liegenschaften

Für die Liegenschaften 176, 177, 172:
Ecke Einfahrt zu den genannten Liegenschaften

Für die Liegenschaften 196, 197, 198, 167:
Ecke Paß-Stein-Straße / Zufahrt zu den genannten Liegenschaften

Für die Liegenschaften Neuhofen 84, 114, 105,27:
Ecke Zufahrtsstraße bzw. Kreuzung Berndlweg / Pfustererweg

Für die Liegenschaft Neuhofen 43:
Bei Sammelstelle für Objekt Neuhofen 24

Für die Liegenschaft Neuhofen 23
Ecke Auffahrt zur genannten Liegenschaft

Für die Liegenschaften Neuhofen 42 und 19
Ecke südseitige Auffahrt zum genannten Objekt

Für die Liegenschaften Neuhofen 160, 159, 180, 67 und 164
Ecke Einfahrt zu den genannten Liegenschaften

Thörl:

Liegenschaft Thörl 102:
Ecke Auffahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaft Thörl 121:
Ecke Auffahrt zur genannten Liegenschaft

In den Sommermonaten!!! Liegenschaften Thörl, 20, 122, 96, 19, 143:
Ecke Einfahrt (Grundstücksnummer 2461/1) zu den Liegenschaften Grundstücksnummer
2459/1, 2459/3, 2459/4, 2459/5, 2459/6, 2459/7, 2459/8, 2459/9, 2459/10, 2459/11,
2459/12, 2459/13, 2459/14

Liegenschaften Thörl 18 und 33:
Ecke Auffahrt Plan-Mayerweg

Liegenschaft Thörl 101:
Ecke Auffahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaft Thörl 108
Ecke Auffahrt zur genannten Liegenschaft (Montanaweg)

Liegenschaften 136, 137, 138:
Ecke L730 / Zufahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaften Thörl 128 und **Zauchen 206, 207, 210:**
Ecke L730 / Einfahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaften Thörl 29, 37, 94:
Ecke L730 / Zufahrt zu den genannten Liegenschaften

Zauchen:

Liegenschaften Zauchen 194, 201, 202:
Ecke Einfahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaften Zauchen 184, 185, 145, 193:
Ecke Einfahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaft Zauchen 205:
Ecke Einfahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaft Zauchen 100:
Ecke Einfahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaft Zauchen 102:
Ecke Einfahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaft Zauchen 53:
Ecke Einfahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaften Zauchen 28 und 31:
Ecke Kreuzung Hagenbauergasse / Haindlweg

Liegenschaft Zauchen 136:
Ecke Einfahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaft Zauchen 86:
Ecke Einfahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaften Zauchen 82 und 68:
Ecke Kreuzung Schranzweg / Kulkaweg

Liegenschaften Zauchen 179, 151, 129:
Ecke Einfahrt Zufahrtsstraße (Dr.-Brennessel-Weg)

Liegenschaften Zauchen 22, 20, 19, 12:
Ecke Einfahrt Schnuppweg

Liegenschaft Zauchen 21:
Vorbringen bis zur L730-Mitterndorferstraße

Liegenschaft Zauchen 50:
Ecke Kreuzung Prietalweg / Wittmannweg

Liegenschaft Zauchen 141:
Ecke Kreuzung Prietalweg / Zufahrtsstraße zur genannten Liegenschaft

Liegenschaften Zauchen 88, 6, 143:
Li. Straßenrand zur Einbindung Prietalweg

Liegenschaften Zauchen 94 und 5:
Kreuzung Graßnerweg / Sandnerweg

Liegenschaften Zauchen 165, 166, 167:
Ecke Einfahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaften Zauchen 46, 186, 190 und 76:
Ecke Einfahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaften Zauchen 210, 206, 207:
Ecke Zufahrt / L730 zu den angeführten Liegenschaften

Liegenschaften Zauchen 172, 173, 174, 175:
Ecke Zufahrt / L730 zu den angeführten Liegenschaften

Krungl:

Für die Liegenschaft Krungl 8:
Kreuzung Kohlbergerweg / Groggerweg

Für die Liegenschaft Krungl 27:
Bei Zufahrtsbeginn zur genannten Liegenschaft

Für die Liegenschaft Krungl 34:
Kreuzung Krunglgrabenweg / Naglerweg

Für die Liegenschaft Krungl 38:
Kreuzung Krunglbachweg / Naglerweg

Für die Liegenschaften Krungl 72 und 63:
Bei der Einfahrt zu genannten Liegenschaften

Furt:

Liegenschaften Furt 25, 26, 40 und 49:
Sammelplatz Zufahrt zur Kulm-Schanze (Kohlmühlenweg)

Liegenschaften Furt 18, 20, 21, 22, 23, 24 und 66:
Sammelbehälter Nähe Objekt Furt 14 (Alte Bäckerei Sonnleitner)

Liegenschaften Furt 57 und 32:
Sammelstelle vor Objekt Furt 2

Liegenschaften Furt 4 und 5:
Ecke Zufahrt zu den genannten Liegenschaften

Tauplitz:

Liegenschaften 196, 67 und 141:
Ecke Einfahrt zu den genannten Liegenschaften

Liegenschaft Tauplitz 1:
Ecke Zufahrt Losenbauerweg

Liegenschaften Tauplitz 87 und 5:
Ecke Einfahrt Hogererweg

Tauplitz Grundstück Nr. 1131/1 KG Tauplitz 67316 – Sportplatz
Ecke Einfahrt zur genannten Liegenschaft

Liegenschaften Tauplitz 43, 42, 237, 184, 44, 117, 298, 183, 333, 207, 204-222, 45, 125, 147,
146, 155, 238, 151, 152, 300, 177, 187, 185:
Sammelstelle Hollam

Liegenschaften Tauplitz 39, 159, 41, 199, 55:
Sammelbehälter bei Objekt Tauplitz 55

Klachau:

Liegenschaften Klachau 59, 28, 67, 81, 66, 86 und 27:
Sammelcontainer vor Objekt Klachau 86

Tauplitzalm:

In den Sommermonaten werden folgende Objekte direkt angefahren:

Tauplitzalm 1, 7, 8, 13, 20, 19, 26, 59, 21, 36 und 34.

Für die Objekte Tauplitzalm 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25,
27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 58, 60,
61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 78, 147 gilt:

Sammelstelle Tauplitzalm-Parkplatz (Parkplatzgebäude TA-Alpenstraße)

Für die Wintermonate gilt auf der Tauplitzalm:

Müllsammelstelle Tauplitzalm-Parkplatz – (Parkplatzgebäude TA-Alpenstraße) als
Sammelstelle für alle Objekte der Tauplitzalm bzw. bei Wintersperre des Tauplitzalm-
Plateauweges.

Planliche Darstellung siehe Anhang 1!

§ 4 Anschlusspflicht

- 1.) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- 2.) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- 3.) Die Liegenschaftseigentümer/Innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- 4.) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- 5.) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme der Anschlusspflicht.
- 6.) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Liezen kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Bad Mitterndorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- 1.) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle (Altstoffsammelzentrum in Bad Mitterndorf, Neuhofen 174 (Kläranlagengelände), Altstoffsammelzentrum in Kainisch 78, Altstoffsammelzentrum in Tauplitz, Klachau 77) gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- 2.) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- 3.) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- 4.) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde Bad Mitterndorf festgesetzten Zeiten in den jeweiligen Altstoffsammelzentren der Marktgemeinde Bad Mitterndorf (Altstoffsammelzentrum in Bad Mitterndorf, Neuhofen 174 (Kläranlagengelände), Altstoffsammelzentrum in Kainisch 78, Altstoffsammelzentrum in Tauplitz, Klachau 77) abzugeben.
- 5.) Problemstoffe gemäß §2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde Bad Mitterndorf festgesetzten Zeiten in den jeweiligen Altstoffsammelzentren der Marktgemeinde Bad Mitterndorf
 - Altstoffsammelzentrum in Bad Mitterndorf, Neuhofen 174 (Kläranlagengelände), jeden Freitag von 09:00 -12:00 u. 13:00– 17:00 Uhr und jeden Mittwoch von 14:30 – 17:30 Uhr
 - Altstoffsammelzentrum in Kainisch 78, jeden Donnerstag von 15:00 – 17:00 Uhr
 - Altstoffsammelzentrum in Tauplitz, Klachau 77, jeden Freitag von 13:00 – 16:00 Uhrabzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- 1.) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken. Andere als von der Gemeinde bereitgestellte Abfallsammelbehälter dürfen nicht zur Abfuhr bereit gestellt werden.
- 2.) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80 Litern, 120 Litern, 240 Litern, 770 Litern oder 1.100 Litern bzw. in Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- 3.) Für jede Nutzungseinheit ist mindestens ein 80 Liter-Behälter bzw. entsprechend diesem Volumen Abfallsäcke für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten (ab 5 Personen pro Nutzungseinheit ist auf einen größeren Behälter umzustellen). Den Liegenschaftsbesitzern außerhalb des Abfuhrbereiches werden – entsprechend der Mülleinstufung – Restmüllsäcke seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- 4.) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt, bzw. aus mehreren Wohnungen besteht, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Bad Mitterndorf diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- 5.) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („grüne Tonne“) mit einem Inhalt von 120 Litern bzw. 240 Litern.
- 6.) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung bzw. Entleerung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Marktgemeinde Bad Mitterndorf kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

- 7.) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- 8.) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/ innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- 9.) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- 10.) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Bad Mitterndorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- 1.) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Bad Mitterndorf Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Marktgemeinde Bad Mitterndorf (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/ der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- 2.) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- 3.) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- 4.) Für die Marktgemeinde Bad Mitterndorf werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen lt. Kundmachung in der Homepage der Marktgemeinde Bad Mitterndorf festgelegt.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- 1.) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein (in Form eines Abfuhrkalenders) festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- 2.) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- 3.) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird grundsätzlich alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 4 Wochen reduziert werden. Aufgrund der verkehrstechnischen Erschließung der Tauplitzalm erhöht sich hier die Abfuhrfrequenz auf 39 Abfuhr/Jahr.

Hotels, Gastronomiebetriebe und Lebensmittelgroßmärkte können auf begründeten Antrag ebenfalls eine Erhöhung der Abfuhrfrequenz beantragen.
- 4.) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten April bis Oktober und in den Monaten November bis März reduziert werden.
- 5.) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in den Altstoffsammelzentren
 - Altstoffsammelzentrum in Bad Mitterndorf, Neuhofen 174 (Kläranlagengelände), jeden Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 17:00 Uhr und jeden Mittwoch von 14:30 – 17:30 Uhr
 - Altstoffsammelzentrum in Kainisch 78, jeden Donnerstag von 15:00 – 17:00 Uhr
 - Altstoffsammelzentrum in Tauplitz, Klachau 77, jeden Freitag von 13:00 – 16:00 Uhr

Entfallen die jeweiligen Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums auf einen Feiertag, so wird der Ersatztermin auf der Gemeinde-Homepage bekanntgegeben.
- 6.) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt in den Altstoffsammelzentren
 - Altstoffsammelzentrum in Bad Mitterndorf, Neuhofen 174 (Kläranlagengelände), jeden Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 17:00 Uhr und jeden Mittwoch von 14:30 – 17:30 Uhr
 - Altstoffsammelzentrum in Kainisch 78, jeden Donnerstag von 15:00 – 17:00 Uhr
 - Altstoffsammelzentrum in Tauplitz, Klachau 77, jeden Freitag von 13:00 – 16:00 Uhr

- 7.) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und Übernahmeweiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen von 2012 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

Abfallwirtschaftsverband Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen

§ 11 Eigentumsübergang

- 1.) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Liezen über.
- 2.) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- 3.) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- 4.) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- 1.) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- 2.) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- 1.) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und Abfallbehandlung hebt die Marktgemeinde Bad Mitterndorf an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- 2.) Die Verpflichtungen zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- 3.) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- 1.) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

- 2.) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Nutzungseinheiten herangezogen, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind (Bereitstellungsgebühr). In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen entstandenen Kosten hineingerechnet.

pro Nutzungseinheit/Jahr € 85,00

Unter Nutzungseinheit sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, zu verstehen.

Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung i.V. mit Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Gewerbe- und Industriebetriebe, Büroflächen, Gemeindeamt, Schulen, Kindergärten, Arztordinationen, Postpartner, Geldinstitute.

Bei Hotels, Gastronomiebetrieben und Lebensmittelgroßmärkten erfolgt die Berechnung der Grundgebühr auf Basis von Umsatzstufen. Umsatzstufen in Anlehnung an die Interessentenbeitragstabelle lt. Stmk. Tourismusgesetz, gem. letzter vorliegender Beitragserklärung wie folgt:

Grundgebühr lt. TIB-Beitrag:

bis € 36.337,00	€ 85,00
von € 36.337,01 bis € 72.673,00	€ 170,00
von € 72.673,01 bis € 218.019,00	€ 300,00
von € 218.019,01 bis € 436.037,00	€ 600,00
von € 436.037,01 bis € 654.056,00	€ 900,00
von € 654.056,01 bis € 872.074,00	€ 1.200,00
von € 872.074,01 bis € 1.090.093,00	€ 1.500,00
über € 1.090.093,01	€ 1.800,00

Von der Grundgebühr für gewerbliche Betriebe sind jene 1-Personen-Unternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben.

§ 16 Variable Gebühr

- 1.) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden

die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

- für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 Liter	€ 0,80
Kunststoffgefäß	240 Liter	€ 1,60

- für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 Liter	€ 2,08
Kunststoffgefäß	120 Liter	€ 3,12
Kunststoffgefäß	240 Liter	€ 6,24
Kunststoffgefäß	770 Liter	€ 20,02
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€ 28,60

Im Bedarfsfall können 60 Liter Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 5,00.

- 2.) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen nach Nutzungseinheiten.

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Marktgemeinde Bad Mitterndorf zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderungen des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- 1.) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und der 01. Oktober.
- 2.) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

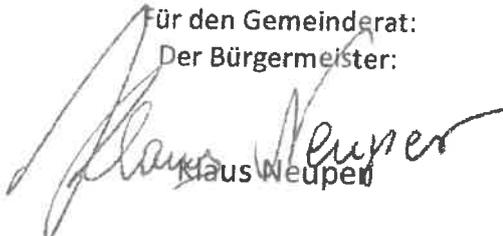
Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1.) Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Bad Mitterndorf tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig treten die übergeleiteten Abfuhrordnungen der ursprünglichen Marktgemeinde Bad Mitterndorf vom 14.12.2010, der ursprünglichen Gemeinde Tauplitz vom 23.11.2009 sowie der ursprünglichen Gemeinde Pichl-Kainisch vom 09.12.2010 jeweils einschließlich der Zwischenänderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Klaus Weuper

Angeschlagen am: 09.11.2018
Abgenommen am: 26.11.2018